
Datum: 15.06.2000
Gericht: Amtsgericht Düsseldorf
Spruchkörper: Richter
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 34 C 3564/00
ECLI: ECLI:DE:AGD:2000:0615.34C3564.00.00

Tenor:

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 2000
durch den Richter X

für R e c h t erkannt:

Es wird festgestellt, daß zwischen den Parteien ein
Rechtsverhältnis in Form des am 06.05.1999 geschlosse-
nen X-Kartenvertrages mit der Rufnummer X
nicht besteht.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 10 %,
die Beklagte zu 90 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Jede Seite kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des beizutreibenden Betrages, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Sicherheit kann auch erbracht werden durch Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bank oder öffentliche Sparkasse.

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt ein privates Mobiltelefonnetz. In einer	1
Verkaufsaktion warb sie damit, daß an denjenigen, der einen	2
für mindestens zwei Jahre befristeten Vertrag zur entgeltli-	3
chen Nutzung des Mobilfunknetzes (X-Kartenvertrag) ab-	4
schließt, ein Mobiltelefon der Marke X zum Preise	5
von 42,24 DM zuzüglich Mehrwertsteuer verkauft werde. Der Li-	6
stenpreis für ein derartiges Mobiltelefon betrug 343,10 DM	7
zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Kläger schloß am 6.5.1999	8
den Kartenvertrag sowie den Kaufvertrag ab. Zusätzlich kaufte	9
der Kläger Zubehör für das Mobiltelefon zum Preis von 84,48	10
DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Einschließlich der Mehrwertsteu-	11
er zahlte der Kläger 147 DM. Verkäufer des Mobiltelefons war	12
nicht die Beklagte, sondern ein von den Parteien nicht näher	13
benannter Vertriebs Händler. An dem Mobiltelefon trat bereits	14
kurze Zeit später ein Defekt dergestalt auf, daß die Anzeige	15
verblaßte und nicht mehr lesbar war. Der Kläger legte das Ge-	16
rät der Beklagten zur Reparatur vor, die diese nicht ausfüh-	17
ren konnte. Auf Anweisung der Beklagten wandte sich der Klä-	18
ger unmittelbar an den Hersteller des Telefons, der die Ver-	19
	20

bindung zu einem Vertragshändler in X herstellte. Dort 21
wurde das Telefon repariert, jedoch ohne nachhaltigen Erfolg, 22
denn bereits nach einigen Tagen trat der ursprüngliche Defekt 23
wieder auf. Ebenso verhielt es sich nach weiteren Reparatur- 24
versuchen des Vertragshändlers. Sowohl dieser als auch die 25
Beklagten gestanden zu, daß eine Reparatur des Mobiltelefons 26
nicht möglich sei. Daraufhin verlangte der Kläger von der Be- 27
klagten, ihm ein neues Telefon zu verschaffen. Hierzu war die 28
Beklagte nicht bereit. Daraufhin erklärte der Kläger durch 29
Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 5.8.1999 "die 30
Wandlung des gesamten Vertrages". Die Beklagte erklärte sich 31
mit der Wandlung des über das Mobiltelefon nebst Zubehör ab- 32
geschlossenen Kaufvertrages einverstanden und erstattete dem 33
Kläger den gezahlten Kaufpreis von 147 DM. Hinsichtlich des 34
Kartenvertrages bestand die Beklagte auf Vertragserfüllung 35
durch den Kläger und stellte diesem weiterhin die vereinbarte 36
monatliche Grundgebühr in Höhe von 24,95 DM in Rechnung. Da 37
der Kläger auf die Rechnung der Beklagten vom 19.10.1999 und 38
auf spätere Rechnungen keine Zahlungen leistete, deaktivierte 39
die Beklagte die X-Karte des Klägers und stellte diesem mit 40
der Rechnung vom 21.1.2000 einen aufgrund der verbliebenen 41
Mindestlaufzeit des Kartenvertrages berechneten Schadenser- 42
satz in Höhe von 336,67 DM
in Rechnung. Der Betrag der letz-
ten, vom Kläger nicht beglichenen Rechnung der Beklagten vom 43
21.1.2000 beläuft sich auf insgesamt 396,94 DM. In dieser 44
Rechnung wurde der Kläger gebeten, den Rechnungsbetrag bis 45
zum 1.2.2000 zu überweisen. Die Beklagte unterhält ein Konto- 46
korrentkonto bei einem Bankinstitut, auf dem sie Kredit in 47
Höhe eines die Widerklageforderung übersteigenden Betrages in An- 48

spruch nimmt. Der mit der Widerklage verlangte Betrag wäre zur	49
Rückführung des Kredites verwendet worden.	50
Der Kläger beantragt,	51
festzustellen, daß zwischen den Parteien ein	52
Rechtsverhältnis aufgrund von Vertragsabschlüssen	53
vom 6.5.1999 nicht besteht, hilfsweise, die Be-	54
klagte zu verurteilen, an ihn 348,99 DM zu zahl-	55
len	56
Die Beklagte beantragt,	57
die Klage abzuweisen.	58
Im Wege der Widerklage beantragt die Beklagte,	59
den Kläger zu verurteilen, an sie 396,94 DM nebst	60
6,5 % Zinsen seit dem 2.2.2000 zu zahlen.	61
Der Kläger beantragt,	62
die Widerklage abzuweisen.	63
<u>Entscheidungsgründe:</u>	64
Die Klage ist überwiegend zulässig und begründet, teilweise	65
ist sie unzulässig. Die Widerklage ist unbegründet.	66
Die Feststellungsklage ist unzulässig, soweit der Kläger die	67
Feststellung begehrt, daß aufgrund des am 06.05.1999 ge-	68
schlossenen Kaufvertrages über das Mobiltelefon und das Zube-	69
hör keine Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien besehen.	70
Die Beklagte hat sich mit der Wandlung dieses Kaufvertrages	71
einverstanden erklärt und dem Kläger den Kaufpreis erstattet.	72
Die Beklagte berührt sich insoweit nicht des Bestehens eines	73
Rechtsverhältnisses, so daß ein rechtliches Interesse des	74
Klägers an der alsbaldigen Feststellung des Nichtbestehens	75
dieses Rechtsverhältnisses (§ 256 Abs. 1 ZPO) nicht gegeben	76
	77

ist.	
Da die Beklagte der Ansicht ist, daß der X-Kartenvertrag	78
zwischen den Parteien fortbestehe und der Kläger die monatliche Grundgebühr schulde, hat der Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens dieses Vertrages. Insoweit ist seine Klage zulässig.	79
	80
	81
	82
Die Klage ist in diesem Umfang auch begründet.	83
Der Kläger hat den zwischen den Parteien am 6.5.1999 geschlossenen Dienstvertrag über die Nutzung des von der Beklagten betriebenen Mobilfunknetzes (X-Kartenvertrag) durch Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 5.8.1999 fristlos gekündigt. Bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Mobilfunkvertrag handelt es sich um einen Dienstvertrag, § 611 BGB (Palandt/Sprau, BGB, 58. Auflage, Rn. 16 vor § 631), so daß eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB in Betracht kam. Zu dieser Kündigung war der Kläger gemäß § 626 BGB berechtigt, weil er den Kaufvertrag über das Mobiltelefon wirksam gewandelt hat und der Kartenvertrag mit dem Kaufvertrag ein einheitliches Rechtsgeschäft bildet.	84
	85
	86
	87
	88
	89
	90
	91
	92
	93
	94
	95
Die Parteien haben den am 6.5.1999 geschlossenen Kaufvertrag über das Mobiltelefon X gewandelt. Die Beklagte hat sich mit dem Wandlungsverlangen des Klägers einverstanden erklärt und dem Kläger den für das Mobiltelefon sowie das Zubehör vereinnahmten Kaufpreis erstattet. Damit ist nach § 465 BGB die Wandlung vollzogen.	96
	97
	98
	99
	100
	101
Durch das Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 5.8.1999 hat der Kläger den mit der Beklagten geschlossenen Dienstvertrag nach § 626 BGB wirksam gekündigt. In diesem	102
	103
	104
	105

Schreiben liegt eine auf den Kartenvertrag bezogene Kündi- 106
gungserklärung des Klägers. Die Beklagte hat die Erklärung
des Klägers auch in diesem Sinne verstanden. Dem steht nicht 107
entgegen, daß der Kläger offensichtlich in seinem Schreiben 108
vom 5.8.1999 von dem Bestehen nur eines Vertragsverhältnisses 109
ausgeht und hinsichtlich dieses Vertrages die Wandlung er- 110
klärt. Dies ergibt sich daraus, daß der Kläger auf der ersten 111
Seite des Schreibens seines Prozeßbevollmächtigten beide Ver- 112
tragsverhältnisse, Kaufvertrag und Dienstvertrag, erwähnt und 113
ausdrücklich hinsichtlich "des gesamten Vertrages" die Wan- 114
lung erklärt. Wandlung bedeutet nach den Legaldefinitionen in 115
§ 462 und § 634 Abs. 1 Satz 3 BGB Rückgängigmachung des Ver- 116
trages. Durch die Bitte, zu bestätigen, "daß das Vertragsver- 117
hältnis beendet ist", wird deutlich, daß sämtliche zwischen 118
den Parteien bestehende Vertragsverhältnisse mit sofortiger 119
Wirkung aufgelöst werden sollten. Die Beklagte hat der Wand- 120
lung des Kaufvertrages zugestimmt, die Kündigung des Dienst- 121
vertrages jedoch zurückgewiesen. Dadurch wird deutlich, daß 122
auch die Beklagte die Erklärung des Klägers vom 5.8.1999 da- 123
hingehend verstanden hat, daß auch der Dienstvertrag mit so- 124
fortiger Wirkung beendet werden soll. 125

Der Kläger war zu der außerordentlichen Kündigung des Dienst- 126
vertrages berechtigt, weil der Kaufvertrag über das Mobilte- 127
lefon gewandelt wurde und beide Verträge eine rechtliche Ein- 128
heit bilden. Ein einheitliches Rechtsgeschäft ist dann anzu- 129
nehmen, wenn zwei an sich selbständige Vereinbarungen nach 130
den Vorstellungen der Vertragsschließenden miteinander 131
"stehen und fallen" sollen (BGH NJW 1976, 1931). Ein solches 132
133

einheitliches Rechtsgeschäft liegt hier vor. Nach dem für die	
Beklagte erkennbaren Willen des Klägers sollten der Kauf- und	134
der Dienstvertrag nicht für sich allein gelten, sondern ge-	135
meinsam miteinander stehen und fallen. Dies ergibt sich dar-	136
aus, daß beide Verträge von der Beklagten in einer Aktion ge-	137
meinsam beworben worden sind und das Angebot zum Abschluß des	138
Kaufvertrages unter der Bedingung des Abschlusses eines für	139
mindestens zwei Jahre befristeten Kartenvertrages stand. Es	140
wäre nicht möglich gewesen, den Kaufvertrag zu dem günstigen	141
Preis ohne den gleichzeitigen Anschluß eines Kartenvertrages	142
zu schließen. Aufgrund dieser Angebotsgestaltung konnte die	143
Beklagte erkennen, daß ihre Kunden den Kartenvertrag ab-	144
schließen, um das für die Nutzung des Mobilfunknetzes unent-	145
behrliche Mobiltelefon zu einem gegenüber dem Listenpreis	146
günstigen Preis erwerben zu können.	147
Zudem ist davon auszugehen, daß die Beklagten den Kunden, die	148
auf das geschilderte Angebot eingehen, daß Mobiltelefon nicht	149
- auch nicht teilweise - schenkt, sondern daß der Erwerb des	150
Mobiltelefons durch die im Rahmen des Kartenvertrags vom Kun-	151
den zu erbringenden Leistungen mitfinanziert wird (vgl. BGH	152
NJW 1999, 211, 213). Hat das Mobiltelefon einen Mangel und	153
wird nach der Wandlung des Kaufvertrages lediglich der ver-	154
günstigte Kaufpreis erstattet, der Kunde aber an dem Karten-	155
vertrag zu den ursprünglichen Konditionen festgehalten, so	156
führt dies dazu, daß der Kunde über die Leistungsentgelte für	157
den Kartenvertrag das Mobiltelefon, daß er wegen der Wandlung	158
des Kaufvertrages nicht erworben hat, dennoch (zumindest	159
teilweise) bezahlt. Daher war für die Beklagte erkennbar, daß	160
	161

ihre Kunden für den Fall, daß ihnen das Mobiltelefon nicht	
mehr funktionstüchtig zur Verfügung steht, auch an den in	162
Verbindung mit dem Kaufvertrag geschlossenen Kartenvertrag	163
nicht mehr gebunden sein wollen. Der Annahme einer rechtli-	164
chen Einheit steht es nicht entgegen, daß Vertragspartner des	165
Klägers bei dem Kaufvertrag offenbar nicht die Beklagte, son-	166
dern ein Dritter war. An Verträgen, die eine rechtliche Ein-	167
heit bilden, müssen nicht durchweg dieselben Personen betei-	168
ligt sein (BGH NJW 1976, 1931, 1932). Es spricht zwar eine	169
tatsächliche Vermutung dafür, daß mehrere selbständige Ver-	170
träge, die in verschiedenen Urkunden niedergelegt sind, keine	171
rechtliche Einheit bilden sollen (BGHZ 78, 346, 349). Diese	172
Vermutung ist im vorliegenden Fall jedoch durch die soeben	173
dargestellten Umstände widerlegt.	174
Soweit die Beklagte sich auf die Entscheidung BGH NJW 1999,	175
211 ff. beruft, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Viel-	176
mehr sprechen auch die dortigen Ausführungen des BGH, der	177
Rechtsverkehr halte sich nicht mit rechtlichen Erwägungen der	178
Aufspaltung in zwei Rechtsgeschäfte auf, dafür, daß von einem	179
einheitlichen Rechtsgeschäft auszugehen ist.	180
Die Beklagtenseits zitierten Entscheidungen des Amtsgerichts	181
Bingen und des Amtsgerichts Düsseldorf lassen nicht erkennen,	182
daß die Angebotsgestaltung mit der vorliegenden vergleichbar	183
war und ob auch in jenen Fällen von einem einheitlichen	184
Rechtsgeschäft ausgegangen werden konnte.	185
Die gemäß § 33 ZPO zulässige Widerklage ist unbegründet, da	186
der Kläger den X-Kartenvertrag mit Schreiben vom 05.08.1999	187
gekündigt hat und daher die Zahlungsansprüche der Beklagten,	188
	189

wegen derer sie Schadensersatz verlangt, nicht bestehen. Aus	
diesem Grund kann auch ein Schadensersatzanspruch der Beklag-	190
ten nicht gegeben sein.	191
Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs.	192
1, 108 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.	193
Das Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit des Mo-	194
bilfunkvertrages entspricht der Schadensersatzforderung der	195
Beklagten. Der unzulässige Antrag auf Feststellung der Un-	196
wirksamkeit des Kaufvertrages war im Vergleich dazu nur von	197
einem geringfügigen Gegenstandswert. Insgesamt ergibt sich	198
daher ein	199
Streitwert:	200
bis 600,-- DM.	201
